



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08278**  
Datum: 13.08.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Rothe  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	06.05.2010	zurückgestellt
	10.06.2010	öffentlich Vorberatung
	12.08.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.06.2010	zurückgestellt
	17.08.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2010	abgesetzt
	18.08.2010	öffentlich Vorberatung Vorberatung
Stadtrat	23.06.2010	abgesetzt
	25.08.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) vom **25.08.2010**.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu geben.

### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Die Sondernutzungssatzung regelt die Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, über den Gemeingebrauch hinaus. Sie trägt dazu bei, dass z. B. Gehwege oder Plätze nicht unkontrolliert zugestellt werden oder angebrachte Wahlplakate nicht den Straßenverkehr behindert oder gar gefährdet.

Da die Sondernutzungssatzung einen Beitrag für die Gesundheit und Sicherheit aller Familienmitglieder leistet ist die Satzung familienverträglich.

**Finanzielle Auswirkung:**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass der Satzungsänderung.**

Aufgrund von Änderungen der laufenden Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Straßenrecht ist eine entsprechende Anpassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 1994 erforderlich.

#### **II. Wesentliche Änderungsinhalte**

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen der bislang geltenden Sondernutzungssatzung vorgenommen:

1. In der neuen Sondernutzungssatzung werden im § 4 Abs. 1 nunmehr nur noch die Tatbestände erlaubnisfrei gestellt, die nicht schon vom Straßengesetz des Landes Sachsen Anhalt (StrG LSA) her erlaubnisfrei sind. Ferner bedürfen solche Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch Anderer nicht auf Dauer beeinträchtigen, keiner Erlaubnis, da gemäß § 23 Abs. 1 StrG LSA die Benutzung öffentlicher Straßen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geregelt ist.
2. Aufnahme einer neuen Regelung in § 4 Abs. 1 Buchst. e), wonach Plakatwerbungen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden erlaubnisfreie Sondernutzungen darstellen, sofern die Bedingungen des ebenfalls neu in die Sondernutzungssatzung aufgenommenen Regelungsinhalts des § 5 (Wahlwerbung) erfüllt sind. Damit wird dem „Erlass zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen“ vom 09.01.2007 (MBI. LSA Nr.3/2007) Rechnung getragen, wonach ein entsprechender Antrag und eine Entscheidung des Einzelfalles in Form einer Sondernutzungserlaubnis entfallen können. Dies hat eine Reduzierung des Aufwandes für die Parteien und sonstigen Organisationen zur Folge.
3. In § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind die Regelungen hinsichtlich der Antragstellung auf Sondernutzung detaillierter gefasst. Dies wird eine Zeitersparnis und eine Arbeitserleichterung sowohl für den Antragsteller als auch für die Stadtverwaltung bringen, da für den Antragsteller aus dem Satzungstext alle erforderlichen Angaben zur Antragstellung erkennbar sind.
4. Der neue § 6 Abs. 4 enthält die Regelung, dass ausschließlich dem Inhaber etwaiger Werbenutzungsverträge die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird und dieser durch Abschluss eines Werbevertrages die Rechte aus der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis dem Werbetreibenden überlässt.
5. Im § 7 werden die Regelungen hinsichtlich der Haftung konkretisiert. Erstmalig wird hier eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.
6. § 8 enthält eine Regelung hinsichtlich der Erbringung von Sicherheitsleistungen. Um die Stadt Halle (Saale) vor etwaigen finanziellen Verlusten zu schützen, besteht nun die Möglichkeit Sicherheitsleistungen zu verlangen. Solche Sicherheitsleistungen erleichtern es der Stadt Halle (Saale) Beschädigungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 2, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, unverzüglich zu beseitigen, ohne den Erlaubnisnehmer verklagen zu müssen.

### III. Stellungnahmen der Stadtratsfraktionen

Der Satzungsentwurf wurde allen Stadtratsfraktionen vorgestellt und mit diesen in deren Fraktionssitzungen diskutiert. Im Ergebnis wurden folgende Änderungsvorschläge von Stadtratsfraktionen berücksichtigt bzw. aus sachlichen Gründen nicht berücksichtigt:

1. Die CDU-Fraktion sprach sich bezüglich des Regelungsinhalts des §5 (1) für eine Erweiterung des Entfernungszeitenraumes auf 2 Wochen aus. Dies wurde entsprechend berücksichtigt. Ferner wurde der § 5 (3) sprachlich modifiziert. Weiterhin gab es Einwände zu § 8 Sicherheitsleistungen. Der Paragraph wurde aus sachlichen Gründen nicht geändert, weil diese Regelung die rechtliche Stellung der Stadt verbessert.
2. DIE LINKEN und die CDU-Fraktion sprachen sich für die Freigabe des Marktplatzes für Wahlwerbung aus. Dies wurde berücksichtigt.
3. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für die Erlaubnis des Anbringens von Plakatwerbung an allen Lichtmasten aus. Dies wurde berücksichtigt. Auch der Abstand, wo an Kreuzungen und Einmündungen das Anbringen von Wahlwerbung unzulässig ist, wurde auf Hinweis dieser Fraktion auf 5m verkürzt.
4. Die Fragen und Vorschläge der Fraktionen der SPD, der FDP, der MitBürger f. Halle-NEUES FORUM wurden eingehend diskutiert.

### B. Besonderer Teil

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halle (Sondernutzungssatzung)	Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Sondernutzungssatzung)
<p>(veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Juni 1994; 1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. Mai 1999 - § 7 Abs. 2 und Abs. 3 entfallen, Änderung § 10 Abs. 1 und Abs. 2, veröffentlicht im Amtsblatt am 5. Dezember 2001)</p>	<p>(veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Juni 1994; 1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. Mai 1999 – § 7 Abs. 2 und Abs. 3 entfallen, Änderung § 10 Abs. 1 und Abs. 2, veröffentlicht im Amtsblatt am 5. Dezember 2001)</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch 4. ÄndG (4. FStrÄndG) v. 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und § 42 Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06.06.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 30 d. FAG vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Veröffentlicht im Amtsblatt am:</p> <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Geltungsbereich</li> <li>§ 2 Öffentliche Straßen</li> <li>§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung</li> <li>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung</li> <li>§ 5 Wahlwerbung</li> <li>§ 6 Erlaubnisantrag</li> <li>§ 7 Haftung</li> <li>§ 8 Sicherheitsleistungen</li> <li>§ 9 Ausnahmen</li> <li>§ 10 Sondernutzungsgebühren</li> <li>§ 11 Übergangsregelung</li> <li>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</li> <li>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</li> <li>§ 14 Inkrafttreten</li> </ul>
	<p>Aufgrund der §§ 6, 8, und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch 4. ÄndG (4. FStrÄndG) v. 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und § 42 Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06.06.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 30 d. FAG vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) zur Fortentwicklung des</p>

	<p>Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Änderungssatzung vom 23.06.2010 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sondernutzung</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sondernutzung Geltungsbereich</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen, <b>Kreisstraßen</b> und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und <b>Kreisstraßen und Landesstraßen</b> im Gebiet der Stadt Halle (Saale) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Straßen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.</p> <p>(2) Zu öffentlichen Straßen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege),</li> <li>2. der Luftraum über dem Straßenkörper,</li> <li>3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,</li> <li>4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die übergreifend den Aufgaben der Straßenverwaltung dienen und Straßenmeistereien als Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.</li> </ol> <p>(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radweg) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.</p> <p>(4) Fähren gehören zur Straße, wenn die Zugehörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Straßen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, <b>Wege und Plätze</b>, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.</p> <p>(2) Zu <b>den</b> öffentlichen Straßen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellen<b>buchten</b> für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);</li> <li>2. der Luftraum über dem Straßenkörper;</li> <li>3. das Zubehör, das sind die <del>amtlichen</del> Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die <b>der</b> Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;</li> <li>4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die übergreifend <b>überwiegend</b> den Aufgaben der Straßen<b>bau</b>verwaltung dienen und <b>wie</b> Straßenmeistereien, <b>Gerätehöfe, Lager als, Lagerplätze</b>, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.</li> </ol> <p>(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radweg) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.</p> <p><del>(4) Fähren gehören zur Straße, wenn die Zugehörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnisfreie Sondernutzung</b></p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentlichen Straße, wenn die Sondernutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, örtlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3-4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnisfreie Sondernutzung</b></p> <p><del>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentlichen Straße, wenn die Sondernutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, örtlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist.</del> <b>Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:</b></p>

<p>a) Die vorübergehenden längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Straßenanliegergebrauch),</p> <p>b) Werbeanlagen, wenn sie höher als 4,0 m über dem Gehweg oder höher als 5,0 m über der Fahrbahn angebracht werden, wobei in Fußgängerzonen bis zu 1,50 m Breite als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn bewertet werden,</p> <p>c) Sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>d) Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,0 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>e) Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Balkone, Erker, Treppen, Hausvorsprünge,</p> <p>f) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen,</p> <p>g) Gleisanlagen öffentlicher Verkehrsbetriebe,</p> <p>h) Bauaufsichtlich genehmigte Werbung,</p> <p>i) Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften zugelassener Parteien und gemeinnützigen Vereinen durch umhergehende Personen in Fußgängerbereichen,</p> <p>j) Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde wenigstens um 50 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag an derselben Stelle musizieren.</p> <p>(2) Die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993 (Amtsblatt vom 31.01.1994, Seite 4 und 5) bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><del>a) Die vorübergehenden längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Straßenanliegergebrauch),</del>  Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,0 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,  <b>b) Werbeanlagen, wenn sie höher als 4,0 m über dem Gehweg oder höher als 5,0 m über der Fahrbahn angebracht werden, wobei in Fußgängerzonen bis zu 1,50 m Breite als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn bewertet werden,</b>  sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,  <b>c) Dekorationen aus Anlass von festlichen Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen,</b>  <b>d) Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,0 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,</b>  Straßenmusikanten in Fußgängerzonen, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde wenigstens um 50 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag an derselben Stelle musizieren,  <b>e) Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Balkone, Erker, Treppen, Hausvorsprünge,</b>  <b>Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Sinne des § 5 Abs. 1.</b>  <b>g) Gleisanlagen öffentlicher Verkehrsbetriebe,</b>  <b>h) Bauaufsichtlich genehmigte Werbung,</b>  <b>i) Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften zugelassener Parteien und gemeinnützigen Vereinen durch umhergehende Personen in Fußgängerbereichen,</b></p> <p><del>(2) Die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993 (Amtsblatt vom 31.01.1994, Seite 4 und 5) bleiben hiervon unberührt.</del>  <b>Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.</b></p> <p><b>(3) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) bleibt hiervon unberührt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnispflichtige Sondernutzung</b></p> <p>(1) Soweit § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA und des § 8 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>(2) Anstatt einer Erlaubnis kann für sonstige Nutzungen im Sinne des § 23 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) (unterirdische Nutzungen und oberirdische höher als 4 m über dem Gehweg und 5 m über der Fahrbahn) ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4-3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnispflichtige Sondernutzung</b></p> <p>(1) Soweit <del>§ 3</del> <b>in dieser Satzung</b> nichts anderes bestimmt <b>ist</b>, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis <b>der Stadt Halle (Saale)</b>. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA und des § 8 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <b>FStrG</b> erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>(2) <del>Anstatt einer Erlaubnis kann für sonstige Nutzungen im Sinne des § 23 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) (unterirdische Nutzungen und oberirdische höher als 4 m über dem Gehweg und 5 m über der Fahrbahn) ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.</del>  <b>Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt Halle (Saale) auf Dritte übertragen werden.</b></p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlwerbung</b></p> <p>(1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Halle (Saale) ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m<sup>2</sup> im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an Lichtmasten.</p> <p>(2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen. <b>Die Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn oder in den Radweg hineinragen.</b></p> <p>(3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig</p> <p>a) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,  b) an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,  <b>c) an Lichtmasten mit einer Anzahl Wahlwerbeplakate, die weiteres Anbringen nach allen vorgenannten Bedingungen ausschließt,</b>  <b>d) c)</b> an Bestandteilen des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern,</p> <p>(4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnis Antrag</b></p> <p>(1) Anträge sind mit Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Halle zu stellen. Sie kann dazu Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen (Lageplan, Regelpläne und andere).</p> <p>(2) Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen, Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(3) Von der Regelung des Abs. 2 unberührt bleiben Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug).</p> <p>(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5-6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnis Antrag</b></p> <p><del>(1) Anträge sind mit Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Halle zu stellen. Sie kann dazu Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen (Lageplan, Regelpläne und andere).</del>  Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) zu beantragen. <u>Ausgenommen hiervon sind Anträge im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 2.</u></p> <p><del>(2) Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen, Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden.</del>  <b>Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:</b></p> <p>a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;  b) Angaben über Ort, Art und Umfang sowie voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.  Die Stadt Halle (Saale) kann dazu Erläuterungen durch Lagepläne, Regelpläne, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.</p> <p><del>(3) Von der Regelung des Abs. 2 unberührt bleiben Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug).</del>  Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt Halle (Saale) unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.</p>

	<p>(4) <del>Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.</del>  Soweit die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Straßen durch Werbenutzungsvertrag auf Dritte übertragen ist, wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ausschließlich dem Dritten die Sondernutzungserlaubnis erteilt. <u>Entsprechende Anträge auf werbemäßige Nutzung sind in diesem Fall ausschließlich bei dem Dritten zu stellen.</u> Dieser ist berechtigt, dem Werbetreibenden durch Abschluss eines Werbevertrages die Rechte aus der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung zu überlassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Stadt Halle haftet dem Inanspruchnehmer der Sondernutzung (Benutzer) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dann eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Benutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung der Fläche übernimmt sie außerdem keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.</p> <p>(2) Der Benutzer haftet der Stadt Halle für alle Schäden, die durch unbefugte Arbeiten entstehen und dafür, daß die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Halle von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6-7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Stadt Halle (<b>Saale</b>) haftet dem Inanspruchnehmer der <del>Sondernutzung (Benutzer)</del> <b>Sondernutzer</b> nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dann <b>darin</b> eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den <b>Benutzer Sondernutzer</b> und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung <del>der Fläche</del> übernimmt sie <b>die Stadt Halle (Saale)</b> außerdem <b>keinerlei</b> Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.</p> <p>(2) Der <del>Benutzer</del> <b>Sondernutzer</b> haftet der Stadt Halle (<b>Saale</b>) für alle <b>von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten</b> Schäden, die durch unbefugte, <b>ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete</b> Arbeiten entstehen und dafür, dass die von ihm ausgeübte <del>Benutzung</del> <b>Sondernutzung</b> die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. <del>Er hat die Stadt Halle von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.</del>  <b>Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.</b></p> <p>(3) Der Sondernutzer hat die Stadt Halle (Saale) von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.</p> <p>(4) Die Stadt Halle (Saale) kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.</p> <p>(5) <b>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>(2) entfallen</p> <p>(3) entfallen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7-10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sondernutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (<b>Saale</b>) <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> erhoben. <del>Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</del></p> <p>(2) <del>entfallen</del>  <b>Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.</b></p> <p>(3) <del>entfallen</del></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Märkte und ähnliche Veranstaltungen</b></p> <p>Für öffentliche Marktveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, Weinfeste), die unter den Geltungsbereich der Marktordnung fallen, gelten - anstelle dieser Satzung - die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Halle. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Märkte und ähnliche Veranstaltungen</b></p> <p><del>Für öffentliche Marktveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, Weinfeste), die unter den Geltungsbereich der Marktordnung fallen, gelten - anstelle dieser Satzung - die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Halle. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>Sicherheitsleistungen</b></p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) kann von dem Sondernutzer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.</p> <p>(2) Entstehen der Stadt Halle (Saale) durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt Halle (Saale) ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.</p> <p>(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen</b></p> <p>(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben sonstige Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 StrG LSA und § 8 Abs. 10 FStrG.</p> <p>(2) Für öffentliche Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) und Sonderveranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Marktordnung der Stadt Halle (Saale) fallen, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung</b></p> <p>Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Halle eine befristete Erlaubnis erteilt hat und die nicht länger als noch 4 Wochen gültig sind, bedürfen für den Zeitraum ihrer befristeten Geltungsdauer keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9-11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung</b></p> <p><del>Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Halle eine befristete Erlaubnis erteilt hat und die nicht länger als noch 4 Wochen gültig sind, bedürfen für den Zeitraum ihrer befristeten Geltungsdauer keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.</del></p> <p>Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen, für die die Stadt Halle (Saale) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder b) einer nach § 4 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei Bundesstraßen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 Euro, bei Vorsatz bis zu 500,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff sowie des § 109 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 538) durch die Stadt Halle unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10-12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder b) einer nach § 4 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei Bundesstraßen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. <b>Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.</b></p> <p>(2) Ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 Euro, bei Vorsatz bis zu 500,00 Euro geahndet werden. <b>im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch, wer entgegen § 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.</b></p> <p>(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff sowie des § 109 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 538) <b>im Rahmen des § 71 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt Halle (Saale) bleibt unberührt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die Zeit vom 27.12.1993 bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt der bisherige Gebührensatz weiter. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die Zeit vom 27.12.1993 bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt der bisherige Gebührensatz weiter. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halle (Saale) vom 25.05.1994 in der Fassung vom 14.11.2001 außer Kraft.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>

### Anlagen:

- Sondernutzungssatzung